SATZUNG ÜBER DIE NUTZUNG DES SENIOREN- UND VEREINSMOBILS

DER GEMEINDE LICHTENTANNE
VOM 22.01.2020

Der Gemeinderat Lichtentanne beschließt die Satzung über die Nutzung des Senioren- und Vereinsmobils aufgrund § 2, § 4 Abs. 1, § 10 (2) und § 90 Abs. 2 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (SächsGVBL. S. 542) geändert worden ist, §2 und §§ 9 ff. Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Lichtentanne stellt ein Fahrzeug mit bis zu 9 Sitzplätzen zur Verfügung. Es dient der Erfüllung der freiwilligen öffentlichen Aufgaben der Sport- und Vereinsförderung sowie der Jugend- und Seniorenarbeit. Das Fahrzeug wird ausschließlich zur Personenbeförderung genutzt.

(2) Nutzungsberechtigt sind Vereine der Gemeinde Lichtentanne, die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 erfüllen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung des Fahrzeuges besteht nicht.

§ 2 Gegenstand der Gebühren

Für die Nutzung des Fahrzeuges erhebt die Gemeinde Lichtentanne Nutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

Mit der Nutzung des Fahrzeuges entsteht die Gebührenschuld.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Nutzer des Fahrzeuges.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

(1) Mit der Rückgabe des Fahrzeuges werden die Gebühren fällig.

(2) Die Begleichung der Gebühren erfolgt per EC-Karte im Einwohnermeldeamt oder bar in der Kasse der Kämmerei.

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Die Übergabe und die Rückgabe des Fahrzeugs erfolgen vollgetankt und gereinigt auf dem Parkplatz am Rathaus.

Eine Nutzung im Sinne dieser Satzung umfasst die Nutzung des Senioren- und Vereinsmobils für einen Kalendertag. Für die Nutzung wird eine Nutzungsgebühr von 10,00 Euro erhoben. Bei einer Nutzung über mehrere Tage erhöht sich die Nutzungsgebühr pro weiteren Nutzungstag um 10,00 Euro. Bei Nutzungen von Freitag bis Montag beträgt die Nutzungsgebühr einmalig 10,00 Euro pro Nutzer.

Die Nutzungsgebühr verdoppelt sich ab dem 300. gefahrenen Kilometer und verdreifacht sich ab dem 600. gefahrenen Kilometer.

(2) Die Nutzung des Fahrzeuges kann tageweise erfolgen. Tageweise von Montag bis Donnerstag heißt:

- Übernahme zwischen 08 Uhr – 11 Uhr mit Rückgabe bis zum Vormittag des nächsten Tages zwischen 08 Uhr - 11 Uhr.
- Daneben ist die gleichtägige Rückgabe möglich.

(3) Bei einer Nutzung am Wochenende wird das Fahrzeug am Freitag übergeben und am Montag wieder abgegeben, jeweils vormittags von 08 Uhr – 11 Uhr. Bei angrenzenden Feiertagen verlängert sich das Wochenende um jeweils einen Tag. Wenn das Fahrzeug an Wochenenden mehrfach genutzt wird, ist die Übergabe zwischen den Beteiligten selbst zu regeln.

(4) Der Nutzer verpflichtet sich, das Fahrtenbuch vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und den Endkilometerstand einzutragen.

(5) Zur Übergabe sind vorzulegen

- ausgefüllter Antrag auf Nutzung des Fahrzeuges
- Kopie Personalausweis oder Reisepass
- Kopie in Deutschland zugelassene Fahrerlaubnis der Klasse B.

(6) Das Mindestalter des Nutzers beträgt 21 Jahre.

§ 7 Nutzung

(1) Der Antrag zur Nutzung des Fahrzeuges erfolgt unter Angabe des Vereins, Ansprechpartner mit Telefonnummer, E-Mailadresse, Zweck und Datum der Nutzung schriftlich, elektronisch oder persönlich in der Gemeindeverwaltung Lichtentanne.

Gemeinde Lichtentanne
Ordnungsamt
Hauptstr. 69
08115 Lichtentanne

ordnungsamt@gemeinde-lichtentanne.de oder
sb-ordnungsamt@gemeinde-lichtentanne.de

(2) Über die Nutzung entscheidet die Gemeinde durch Bescheid.

(3) Bei mehreren konkurrierenden Nutzungsanträgen gilt die Reihenfolge der Beantragung. Bei drei aufeinanderfolgenden bzw. sechs Nutzungen im laufenden Jahr hat der Antrag des nächsten in der zeitlichen Reihenfolge Vorrang.

(4) Auslandsfahrten sind im Voraus anzuzeigen und nur nach erfolgter Genehmigung der Gemeinde erlaubt.

(5) Eine Nutzung zu gewerblichen oder rechtswidrigen Zwecken ist untersagt.

§ 8 Stornierungen, Verkürzungen, Verlängerungen, Verspätungen der Nutzung

(1) Eine Stornierung oder Verkürzung der Fahrzeugnutzung durch den Nutzer ist jederzeit möglich.

(2) Eine Verlängerung der Nutzung ist möglich, vorausgesetzt, es besteht in diesem Zeitraum keine weitere Fahrzeugnutzung und seitens der Gemeindeverwaltung liegt eine Zustimmung vor.

(3) Eine Stornierung der Nutzung seitens der Gemeindeverwaltung ist jederzeit möglich, insbesondere wenn das Fahrzeug aus technischen oder aus Nutzungsgründen nicht zur Verfügung steht.

(4) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden aus dem Nicht-zur-Verfügung-Stehen des Fahrzeuges.

(5) Kann der Nutzer den beantragten Rückgabetermin nicht einhalten, muss er die Verlängerung der Nutzungszeit sofort nach Kenntniserlangung der Verspätung telefonisch mitteilen.

§ 9 Überprüfung des Autos vor Fahrtbeginn und bei Rückgabe

(1) Bei Übergabe und vor jeder Fahrt muss der Nutzer das Auto auf erkennbare Schäden hin untersuchen sowie auf Fahrtüchtigkeit überprüfen.

(2) Etwaige Schäden sind bei Übergabe zu dokumentieren (Schadenliste) bzw. neu entstandene Schäden unmittelbar spätestens bei Rückgabe mitzuteilen.

(3) Werden die vorgenannten Pflichten nicht eingehalten, so haftet der Nutzer für nach der Nutzung festgestellten Schäden im Rahmen dieser Bedingungen.

§ 10 Wartung und Reparaturen

Reparaturen, die während der Nutzung notwendig und unvermeidbar werden, sind vor Ausführung von der Gemeindeverwaltung zu genehmigen.

§ 11 Verhalten bei Unfall und anderen Schäden

Alle Unfälle sind durch die Polizei aufzunehmen und unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Alle technischen Mängel und Schäden sind nur der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Der Nutzer des Fahrzeugs ist verpflichtet, alle zur Begrenzung des Schadens notwendigen Schritte zu ergreifen. Er hat weiterhin alle zur Beweissicherung notwendigen Maßnahmen am Unfallort zu veranlassen und darf keinerlei Schuldanerkenntnis oder sonstige schriftliche, mündliche oder zur Niederschrift erhobene Erklärung zur Verantwortlichkeit abgeben. Bei technischen Problemen oder anderen Schäden ist vor der Beauftragung von Pannen-/Abschleppdiensten die Gemeindeverwaltung zu kontaktieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

§ 12 Haftung des Nutzers bei Schäden und Unfällen

(1) Bei Verlust oder Beschädigung des Fahrzeuges durch Unfall oder andere Umstände ist der Nutzer verpflichtet, der Gemeinde vollen Schadensersatz zu leisten. Haftung durch den Nutzer besteht auch für Sachverständigenkosten, Abschleppkosten bzw. Wertminderungskosten.

(2) Ist der Schaden durch die bestehende Kfz-Versicherung gedeckt, ist die Selbstbeteiligung für das Fahrzeug zu übernehmen, sofern er die Beschädigung nicht aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.

(3) Der Nutzer haftet in vollem Umfang, wenn er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, bei Unfallflucht oder der Schaden alkohol- oder drogenbedingter Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Der Nutzer haftet auch für Verwarn- und Bußgelder, die aus seinem Verhalten entstehen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lichtentanne, den 04.02.2020

Tino Obst
Bürgermeister